sutter
Beraten. Planen. Bauen.

Planungsbericht

Gemeinde Rickenbach

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Gefahrenzonen
und Aufhebung OeWA-Zone Nr. 2

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 059.05.0715
21. November 2016

Erstellt: PPF Geprüft: VME Freigabe: VME
S:\059\05\0715\059_PB_Mutation ZVS.docx

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▸ Arboldswil - Liestal - Reinach | Standort SO ▸ Nunningen

sutter
Beraten. Planen. Bauen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Ausgangslage 3

2. Zielsetzungen 3

3. Organisation und Ablauf der Planung 4

3.1 Organisation 4

3.2 Ablauf der Planung 4

4. Inhalt der Planungsvorlage 4

4.1 Digitale Daten 4

4.2 Zonenplan Siedlung 5

4.2.1 Mutation Gefahrenzonen 5

4.2.2 Aufhebung OeWA-Zone Nr. 2 5

4.3 Zonenreglement Siedlung, Mutation Gefahrenzonen 6

5. Planungsinstrumente 6

6. Randbedingungen von Kanton und Bund 6

6.1 Bund 6

6.2 Vorprüfung beim Kanton 7

7. Information und Mitwirkung 7

7.1 Ablauf 7

7.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV) 7

8. Beschluss- und Auflageverfahren 7

8.1 Beschlussfassung 7

8.2 Planauflage 8

8.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat 9

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Gemeinden dazu aufgefordert, die Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung umzusetzen. Die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Rickenbach liegt seit dem Jahre 2011 vor und wurde im Gebiet Leim zwischenzeitlich angepasst.

Da die bestehenden Naturgefahren eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer darstellt, möchte die Gemeinde dem Aufruf des Regierungsrats nachkommen und mittels einer Mutation der Zonenvorschriften Siedlung Gefahrenzonen mit entsprechenden Vorschriften über das gesamte Siedlungsgebiet festlegen.

Mit der Mutation wird auch eine seit der Sanierung der Hauptstrasse und des Leimwegs offene Pendenz behandelt. Im Einmündungsbereich des Leimwegs in die Hauptstrasse haben sich aufgrund einer Strassenverbreitung die Verhältnisse verändert, womit die OeWA-Zone Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Waage“ nicht mehr benötigt wird. Mit einer Mutation in genanntem Bereich sollen klare Verhältnisse geschafft werden.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Gültige Zonenvorschriften Siedlung (Zonenplan und Zonenreglement Siedlung; RRB Nr. 957 vom 23.06.2009)
- Zonenplan Siedlung, Mutation ÖWA-Zone Kindergarten (RRB Nr. 344 vom 05.03.2013)
- Zonenplan Siedlung, Mutation BSP Bauzone (RRB Nr. 370 vom 18.03.2014)
- Naturgefahrenkarte Baselland

2. Zielsetzungen

Aufgrund der gesetzlichen Randbedingungen, kantonalen Vorgaben und Absichten der Gemeinde ergeben sich nachfolgende Zielsetzungen für die Planung:

- Umsetzung Naturgefahrenkarte Baselland in die Zonenvorschriften Siedlung
- Anpassung Bauzonen an neue Strassenführung
- Aufhebung OeWA-Zone Nr. 2 mit Zweckbestimmung „Waage“

3. Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinderat Rickenbach
- Sutter Ing.- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter: P. Pfister

Zuständiger Kreisplaner:

- A. Güntert, Amt für Raumplanung

3.2 Ablauf der Planung

25. Februar 2016	Auftragserteilung
März'16 bis Mai'16	Erarbeitung Planungsentwurf
18. Mai 2016	Einleitung Kantonale Vorprüfung
11. Juli 2016	Vorprüfungsbericht ARP
7. Nov.'16 bis 18.Nov.'16	I+M-Verfahren
November 2016	Bereinigung Planungsdokumente für Beschlussfassung
	Beschlussfassung Gemeinderat
	Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
	Planauflage
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

4. Inhalt der Planungsvorlage

4.1 Digitale Daten

Als Plangrundlage stehen die Daten der amtlichen Vermessung zur Verfügung. Der Datenbezug der Grundsituation wurde im Juli 2016 aktualisiert.

Die Daten des neuen Mutationsplans sind gemäss Datenmodell des ARP (Version 4.45) erfasst.

4.2 Zonenplan Siedlung

4.2.1 Mutation Gefahrenzonen

Die Naturgefahrenkarte des Kantons Basel-Landschaft wird in die Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Rickenbach umgesetzt.

Der Mutationsplan Gefahrenzonen beinhaltet überlagernde Zonen, die im Rahmen der Mutation erstmals beschlossen werden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig werden. Als Planungsgrundlage diente neben der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft auch die kantonale Wegleitung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung.

Die Gefahrenzonen werden im Zonenplan durch ihren Gefährdungsgrad und den Gefahrentypus unterschieden. Demnach wird im Zonenplan zwischen den Gefahrenzonen geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung unterschieden. Innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Rickenbach kommen die Gefahrentypen „Rutschung“ und „Überschwemmung“ vor.

Gefahrentyp Rutschung

Der Gefahrentypus „Rutschung“ kommt nur im südöstlichen Siedlungsraum resp. im Gebiet Leim vor. Gemäss Naturgefahrenkarte ist in diesem Siedlungsbereich hauptsächlich von einer geringen Rutschgefahr auszugehen.

Da gemäss Wegleitung Naturgefahrenkarte für Gebiete mit geringer Rutschgefahr die Ausscheidung von Gefahrenzonen nicht obligatorisch ist, verzichtet die Gemeinde auf die Ausscheidung von Gefahrenzonen Rutschung. Eine Ausnahme bilden die Bereiche auf den Parzellen Nrn. 822, 1324 und 1325, in denen von einer erheblichen Rutschgefährdung auszugehen ist. Auf den betroffenen Flächen werden im Zonenplan Siedlung Gefahrenzonen erheblicher Gefährdung aufgenommen. Für diese gilt ein absolutes Bauverbot.

Gefahrentyp Überschwemmung

Der Gefahrentyp „Überschwemmung“ wird im Zonenplan mit dem Symbol „Ü“ gekennzeichnet und kommt in den Einflussbereichen des Rickenbächlis, und des Hutmattbächlis vor.

Der Gefährdungsgrad wird gemäss Naturgefahrenkarte grösstenteils als „mittel“ und nur im Südwesten des Siedlungsgebiets als „gering“ eingestuft.

Die Symbole Ü1 bis Ü4 verweisen auf die massgebenden Hochwasserkoten innerhalb der Gefahrenzonen Überschwemmung, welche im Zonenreglement Siedlung definiert sind (siehe Kap. 4.3).

4.2.2 Aufhebung OeWA-Zone Nr. 2

Mit der bereits umgesetzten Sanierung der Hauptstrasse und des Leimwegs wurde das Strassenareal im Einmündungsbereich des Leimwegs in die Hauptstrasse verbreitert und eine Bushaltestelle in Richtung Rheinfelden errichtet. Zur Verbreiterung des Strassenareals wurde ein Teil der Parzelle Nr. 827 benötigt, auf der die OeWA-Zone Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Waage“ liegt. Damit befindet sich heute ein grosser Teil der OeWA-Zone auf Strassenareal. Die Gemeinde findet längerfristig keine Verwendung mehr für die besagte Zone, weshalb sie im Bereich der Strassenverbreiterung als Verkehrsfläche umgezont wird. Die übrige Fläche wird in die angrenzenden Wohn-/Geschäftszone WG2 umgezont.

4.3 Zonenreglement Siedlung, Mutation Gefahrenzonen

Das Zonenreglement Siedlung wurde aufgrund der bereits unter Kap. 4.2.1 beschriebenen Zonenplanänderungen überarbeitet.

Im Rahmen der Umsetzung der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft wurden unter Berücksichtigung der kantonalen Wegleitung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung, Vorschriften zu den im Zonenplan Siedlung ausgeschiedenen Gefahrenzonen aufgenommen. Hierzu wurde das Zonenreglement mit einem neuen Kapitel 4.9 „Gefahrenzonen" ergänzt.

Unter Artikel 57a des neuen Kapitels werden allgemeine Vorschriften zu den Gefahrenzonen aufgeführt.

Unter Artikel 57b sind die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen Überschwemmung enthalten. Insbesondere sind die massgebenden Hochwasserkoten für die einzelnen Gefahrenzonen definiert. Die Hochwasserkoten werden ab dem Terrain gemessen, welches bei einem Hochwasserereignis geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) überschwemmt werden kann.

5. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue Dokumente:

- Zonenplan Siedlung, Mutation Gefahrenzonen und Aufhebung OeWA-Zone Nr. 2, Massstab 1 : 2'000
- Zonenreglement Siedlung, Mutation Gefahrenzonen

Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen, den oben aufgeführten Planungsdokumenten widersprechenden Dokumente aufgehoben.

6. Randbedingungen von Kanton und Bund

6.1 Bund

Die Zielsetzungen und Grundsätze RPG sowie die Anforderungen USG werden erfüllt. Mit den vorliegenden Planungsdokumenten wird vor allem den Zielsetzungen Schaffung wohnlicher Siedlungen, Sicherstellung der Erschliessung Rechnung getragen.

6.2 Vorprüfung beim Kanton

Die vom Kanton in der Vorprüfung eingebrachten Änderungen an den Entwürfen des Zonenplans, des Zonenreglements und des Planungsberichts und insbesondere die zwingenden Vorgaben wurden berücksichtigt.

7. Information und Mitwirkung

7.1 Ablauf

Das gesetzlich vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren gemäss §7 RBG wurde wie folgt durchgeführt:

Schalterstunden Gemeindeverwaltung 07. Nov. bis 18. Nov. 2016	**Einsicht Dokumente:** Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen (ohne Erläuterungen)
Internet: www.rickenbach-bl.ch 07. Nov. bis 18. Nov. 2016	**Einsicht Dokumente:** Die Planungsunterlagen konnten während der Vernehmlassungsfrist auf dieser Homepage eingesehen werden.
Bis 18. November 2016	**Vernehmlassungsfrist:** Bis zu diesem Zeitpunkt konnten interessierte Personen und Verbände ihre Anliegen schriftlich an den Gemeinderat richten.

7.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)

Während der Vernehmlassungsfrist sind keine Eingaben eingegangen.

8. Beschluss- und Auflageverfahren

(folgt noch)

8.1 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am …

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am …

8.2 Planauflage

Durchführung öffentliche Planauflage gemäss § 31 RBG vom … bis …

Publikation der Planauflage:

- Amtsblatt Nr. … vom …
- Gemeindeanzeiger Nr. … vom …
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom …

8.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat den Antrag, die Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin: